

Anlage zu A-250/2011-2016

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim

über die Benutzung der Kindergärten

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 21. Februar 2014 nachstehende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Pohlheim über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

§ 2 - Gebühren - erhält folgende Fassung:

§ 2 - Gebühren

1. Die Gebühr für Kinder ab drei Jahren beträgt
 - a. für die Benutzung nur vormittags 119,00 €/Monat
 - b. für die Benutzung von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr 141,00 €/Monat
 - c. für die Benutzung vor- und nachmittags 178,00 €/Monat
 - d. für die Benutzung ganztags 206,00 €/Monat
 - e. für die zusätzliche Betreuung von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr 44,00 €/Monat
 - f. für die zusätzliche Betreuung von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr 35,00 €/Monat
2. Die Gebühr für Kinder unter drei Jahren beträgt 100% der Gebühr gemäß Satz 1.
3. Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben.
4. Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 1.2 und 1.3 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Pohlheim) beträgt 5,00 €.

§ 2a - Gebührenermäßigung - erhält folgende Fassung:

§ 2a - Gebührenermäßigung

1. Eltern zahlen bei entsprechendem Einkommen auf Antrag eine ermäßigte Gebühr wie folgt:

Bei einem maßgeblichen Jahreseinkommen (Satz 2) bis	Ziffer 1a nur vormittags	Ziffer 1b 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Ziffer 1c vor- und nachmittags	Ziffer 1d ganztags	Ziffer 1e 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr	Ziffer 1f 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
60.000,00 €	111,00	133,00	165,00	190,00	42,00	33,00
50.000,00 €	105,00	126,00	157,00	181,00	40,00	31,00
40.000,00 €	100,00	120,00	150,00	172,00	37,00	28,00
30.000,00 €	96,00	114,00	143,00	164,00	35,00	26,00
20.000,00 €	93,00	110,00	138,00	158,00	33,00	24,00
2. Das nach §2a Absatz 1 maßgebliche Jahreseinkommen wird ermittelt aus dem jährlichen Bruttoeinkommen der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten.
Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 -3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zuzüglich folgender Einnahmen:
Einnahmen aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen;

Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job);
Krankengeld / Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung;
Arbeitslosengeld I / Kurzarbeitergeld / Übergangsgeld / Unterhaltsgeld;
Elterngeld / Mutterschaftsgeld;
Kindesunterhalt / Ehegattenunterhalt / Unterhaltsvorschusskasse.
Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind grundsätzlich die im vorletzten Kalenderjahr vor dem Jahr der Antragstellung erzielten Einkünfte und Einnahmen zugrunde zu legen.

Grundlage der Berechnung sind damit der vorzulegende Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres sowie die entsprechend vorstehender Auflistung erzielten steuerfreien Einnahmen.

Falls eine Einkommensteuerveranlagung für das vorletzte Kalenderjahr nicht durchgeführt worden ist, hat der Antragsteller als Beweispflichtiger das maßgebliche Jahreseinkommen anhand anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Ist das zu berücksichtigende Jahreseinkommen im Jahr der Antragstellung gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr voraussichtlich in einer Höhe geringer, dass sich ein niedrigerer Gebührensatz ergibt, kann auf Antrag dieses aktuelle Jahreseinkommen zugrunde gelegt werden. Die Nachweispflicht für die Berechtigung eines solchen Aktualisierungsantrages obliegt dem Antragsteller.

In einem solchen Fall wird die Gebührenermäßigung unter dem Vorbehalt der Aufhebung / Änderung gewährt, da die endgültige Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens erst dann erfolgen kann, wenn sich das tatsächlich erzielte Jahreseinkommen endgültig feststellen lässt.

3. Von den nach §2a Absatz 2 ermittelten Einkünften wird für jedes weitere Kind der Erziehungsberechtigten, für das Anrecht auf Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag besteht, ein Betrag von je 5.000 € in Abzug gebracht. Das so ermittelte Bruttoeinkommen ist Grundlage für die Ermäßigungsregelungen nach §2a Absatz 1.
4. Gebührenpflichtige (§ 1) können die Gebührenermäßigung nach § 2a jederzeit schriftlich beantragen. Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab dem Monat berücksichtigt, in dem die Antragstellung erfolgt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 2a, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.
5. Gebührenpflichtige (§ 1) haben relevante Änderungen bezüglich der Gebührenermäßigung, insbesondere zum Einkommen oder zur Kinderanzahl, unverzüglich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenfestsetzung erfolgt ab dem Monat, in dem die Änderungen mitgeteilt und nachgewiesen werden.
6. Die Stadt Pohlheim – Stadtverwaltung - behält sich vor, diese Angaben in Stichproben und bei Verdacht auf Falschangaben zu prüfen. Der Antragsteller ist dann verpflichtet, der Stadt Pohlheim Einblick in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
7. Werden bei einer Stichprobe Falschangaben festgestellt, ist für die Vergangenheit die Differenz zwischen der bisherigen Gebührenermäßigung und der neu ermittelten Gebühr zu entrichten.

§ 2b - Gebührenbegrenzung bei mehreren Kindern in den Fällen des § 2a, die gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besuchen - erhält folgende Fassung:

§ 2b - Gebührenbegrenzung bei mehreren Kindern

1. Liegt das maßgebliche Jahreseinkommen gemäß § 2a bis 60.000,00 € und besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat, wird die Gebühr auf die höchste ungekürzte Gebühr, die nach dieser Satzung für die Betreuung eines der Kinder zutrifft, begrenzt.
2. Überschreitet das maßgebliche Jahreseinkommen gemäß § 2a 60.000,00 € und besucht mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten eine der Einrichtungen, für die diese Satzung Gültigkeit hat, werden die jeweils niedrigeren der Gebühren, abhängig vom Umfang der Betreuungszeit der Kinder, die nach dieser Satzung entstehen, um 50% ermäßigt.

§ 2c - Gebührenfreistellung in den Fällen der §§ 2, 2a und 2b - erhält folgende Fassung:

§ 2c - Gebührenfreistellung in den Fällen der §§ 2, 2a und 2b

1. Soweit und solange das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Stadt Pohlheim keine Gebühren nach dieser Satzung.
2. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 1. Januar 2007.
3. Die Freistellung bezieht sich auf das Betreuungsangebot der Halbtagsbetreuung (nur vormittags). Die Entgeltdifferenz zu den anderen Betreuungsangeboten (Betreuung bis 14.00 Uhr, Ganztagsbetreuung, Vor- und Nachmittagsbetreuung) ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.
4. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.
5. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
6. Liegen für ein Kind die Voraussetzungen gemäß § 2c Abs. 1 vor, zählt es bei der Berechnung der Gebühren im Rahmen der Geschwisterkindregelung laut § 2b nicht mit und wird nicht berücksichtigt